



## Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

## Hochlastzeitfenster gemäß BNetzA-Beschluss für 2025

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Strom) ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Die Berechnung des Hochlastzeitfensters für das Jahr 2025 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013.

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

**Auf Basis des Referenzzeitraumes ergeben sich im Netzgebiet der Stadtwerke Neunburg v. Wald Strom GmbH nachfolgende Hochlastzeitfenster je Spannungsebene für das Jahr 2024:**

Hochlastzeitfenster 2025					
Netzebene		Frühling	Sommer	Herbst	Winter
MS	von - bis	12:45:00 - 13:00:00	13:30:00 - 13:45:00		
MS/NS	von - bis	12:45:00 - 13:00:00	13:00:00 - 13:15:00 13:30:00 - 14:15:00		
NS	von - bis	12:15:00 - 12:30:00	13:45:00 - 14:00:00		
	von - bis	12:45:00 - 13:00:00 13:15:00 - 13:30:00			

Definition Hochlastzeitfenster nach BNetzA:

"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten."